

Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol

Anhang V:

Abrechnungsleitfaden für die Breitbandförderung des Landes Tirol

1. EINLEITUNG:

Von der Beantragung einer Förderung bis zur Endabrechnung stellt sich immer wieder die Frage, welche Kosten als förderfähig gelten und anerkannt werden können.

Daher soll dieser Leitfaden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) als Orientierungshilfe dienen und die wichtigsten Fragen hierzu beantworten.

2. ANTRAGSEINREICHUNG:

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft einzubringen. (Datum des Einlangens = Anerkennungsstichtag!). Rechnungen und Leistungen können erst ab diesem Stichtag anerkannt werden (siehe Rahmenrichtlinie 5.2.).

3. FÖRDERBARE KOSTEN:

Grundsätzlich förderbar sind jene Kosten, die laut Förderungsvereinbarung genehmigt wurden und tatsächlich von dem/der FörderungsnehmerIn bezahlt wurden.

Wesentliche betragliche oder inhaltliche Änderungen (z.B. Erweiterung des Projektes) des der Förderung zugrunde liegenden Projektes bzw. Projektteiles sind sofort nach dem Bekanntwerden der Förderstelle mitzuteilen und bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der Zustimmung der Förderstelle.

Alle während des Projektes entstandenen und förderbaren Kosten (siehe Richtlinie 5.3 Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten) sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachzuweisen und in die Rechnungszusammenstellung ordnungsgemäß einzutragen. Bei den Kosten können nur nachgewiesene in der Regel tatsächlich bezahlte Nettobeträge (abzüglich durchlaufende Umsatzsteuerbeträge, lukrierte/nicht lukrierte Skonti, Rabatte, offene Haftrücklässe, etc.) anerkannt werden.

Das Datum der jeweils dazugehörigen Rechnung (Rechnungsdatum) muss innerhalb der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Anerkennungsfrist liegen. Das gleiche gilt auch für damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Projektes. Sofern das

Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum innerhalb der vertraglich festgelegten Anerkennungsfrist liegt, können auch Rechnungen anerkannt werden, die außerhalb dieser Frist ausgestellt wurden, da der Zeitpunkt der Leistungserbringung ausschlaggebend ist.

Zahlungen in **Fremdwährung** sind mittels des Tageskurses der Zahlung in Euro umzurechnen. Ohne Spesen ist dieser Betrag förderbar.

3.1 Personalkosten:

Grundsätzlich hat jeder/jede ProjektmitarbeiterIn eine Stundenaufzeichnung zu führen, die eine aussagekräftige und nachvollziehbare Beschreibung der Tätigkeiten während der Projektlaufzeit zu beinhalten hat. Ungenaue Beschreibungen werden hinterfragt. Tätigkeiten für das Projekt wie z.B. Verfassen des Endberichtes, Erstellen der Rechnungszusammenstellung, etc. werden nicht anerkannt.

Die Aufzeichnung erfolgt auf Tagesbasis. Das heißt, der/die ProjektmitarbeiterIn hat den Zeitraum anzugeben, in welchem für das Projekt gearbeitet wurde sowie die geleisteten Projektstunden pro Tag. Dabei sollten Pausen berücksichtigt und abgezogen werden. Sollten Pausen nicht abgezogen worden sein, so wird bei der Prüfung nach 6 Stunden Projektarbeit eine halbe Stunde Pause und nach zehn Stunden Projektarbeit eine ganze Stunde Pause abgezogen.

Die maximale Projektarbeitszeit beschränkt sich für Angestellte auf 9,5 Stunden pro Tag (Pausen bereits abgezogen). Projektarbeit an Feiertagen und an Sonntagen kann nicht gefördert werden. Samstage werden ebenso akzeptiert wie Ereignistage (24. Dezember, 31. Dezember, etc.).

Die Zeitaufzeichnungen müssen zudem von dem/der jeweiligen ProjektmitarbeiterIn (oder Geschäftsführer, Vorgesetzter,...) unterfertigt werden.

Es werden pro geleisteter und anerkannter Projektarbeitsstunde pauschal € 10,00 gemäß den ÖKL - Richtwerten (Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung) ausbezahlt.

3.2. Sach- und Materialkosten:

Dazu zählen beispielsweise Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen oder passive Leitungskomponenten.

Im Falle einer Lagerentnahme wird ein gesetzlich anerkanntes Lagerbewertungsverfahren (LIFO, FIFO, gleitendes Durchschnittspreisverfahren, etc.) herangezogen, um die Lagerentnahme zu bewerten und abzurechnen.

3.3. Externe Kosten:

Zu den externen Kosten zählen Leistungen wie beispielsweise technisches Wissen, Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen.

4. GENERELL NICHT FÖRDERBARE KOSTEN:

- Kosten, die aufgrund der Richtlinie und aufgrund des Leitfadens nicht förderbar sind
- Kosten, die keinen Bezug zum geförderten Projekt haben und Kosten, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten, die nicht im vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraum angefallen sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden
- bereits geförderte Kosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (Maschinenstunden)
- Skonti und Rabatte (auch nicht in Anspruch genommene Skonti), Schadensersatzforderungen, Garantieleistungen, offene Haftrücklässe
- Finanzierungskosten (Zinsen, Spesen)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Dotierung und Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen
- Freiwillige Zahlungen
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten
- Marketing- und Vertriebskosten
- Forderungsausfälle, Schadensfälle
- Steuern, Gebühren und Beiträge
- Umsatzsteuer (Sollte der Förderungsnehmer nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, so kann die Umsatzsteuer berücksichtigt werden)
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten bzw. Zahlungen, die nicht von dem/der FörderungsnehmerIn geleistet wurden
- Strom/Gas-Bezugsrechte
- kalkulatorische Kosten wie z.B. kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorischer Wiederbeschaffungswert, etc.

5. PRÜFUNG VON PROJEKTKOSTEN:

Alle förderbaren Kosten, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraumes angefallen sind, sind durch Originalrechnungen (soweit möglich), Zahlungsnachweise und Stundenaufzeichnungen nachzuweisen und in die Rechnungszusammenstellung (wird per Mail übermittelt) ordnungsgemäß und vollständig einzutragen.

Alle vorzulegenden Nachweise werden von der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft geprüft. Originalrechnungen und Zahlungsnachweise können zum Ausschluss von Doppelförderungen entwertet werden.

Den Abrechnungsunterlagen beizulegen sind insbesondere:

- Ordnungsgemäß unterfertigte Rechnungszusammenstellung.
- ausschließlich Originalrechnungen (Ausnahme bei Rechnungen, die per Mail übermittelt werden).

- digitale Rechnungen, wenn dem/der FörderungswerberIn die Vorlage von Originalrechnungen nicht möglich ist. Bei digitalen Rechnungen benötigt die Prüfstelle eine Bestätigung, in welcher der/die FörderungswerberIn garantiert, dass bei anderen Förderstellen für dasselbe Vorhaben keine Förderungen beantragt wurden, bzw. in welcher der/die FörderungswerberIn die beantragten oder gewährten Förderungen für dasselbe Vorhaben bekannt gibt.
- vollständige Zahlungsbelege (zB. Zahlscheine, Kassabelege, Auszüge aus elektronischen Zahlungsmedien, bei Sammelüberweisungen ist eine Aufgliederung von Einzelbuchungen notwendig) - unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung nicht anerkannt
- Kontoauszüge als Nachweis über die erfolgte Zahlung (falls erforderlich)
- genaue Projektstundenaufzeichnung (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Bankverbindung (ausschließlich IBAN)

Weitere Unterlagen können von der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft nachgefordert werden.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN:

- Auf den Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen ist der/die AntragsstellerIn als Rechnungsadressat sowie AuftraggeberIn der Zahlung angeführt.
- Bei der Berechnung der Förderung werden Skonti und Rabatte abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Rechnungen können nur netto berücksichtigt werden (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern, Rechnungen laut § 19 UStG).
- Sollten sich Kosten- bzw. Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung, vorzulegen.
- Offene Zahlungen können bei der Endabrechnung nicht berücksichtigt werden.

Wenn alle Voraussetzungen für eine Auszahlung gegeben sind, dann wird die Förderung auf das bekannt gegebene Konto überwiesen und der/die FörderwerberIn wird mittels eines Auszahlungsschreibens über die Auszahlung informiert.

7. NACH DER PROJEKTPHASE:

In der Förderungsvereinbarung sind Bedingungen festgelegt, die von dem/der FörderungswerberIn auch nach der Förderungsauszahlung zu beachten sind:

- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- Projektänderungen sind unverzüglich der Förderungsstelle mitzuteilen.
- Auflagen und Bedingungen müssen eingehalten werden.

8. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff). ;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
 - b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
 - c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
 - d) Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
 - e) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
 - f) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.
- Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
 - Nationale Fördergebietskarte gemäß dem jeweiligen Beschluss der Europäischen Kommission
 - die jeweiligen Förderungsrichtlinien der einzelnen Förderungsaktionen
 - einzelne Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol dienen auch der nationalen Ko-Finanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen
 - des Europäischen Fonds zur regionalen Entwicklung (EFRE) und

-des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)